

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum
Bebauungsplan-Verfahren Nr. 79 Ka
"Nahversorgungszentrum Lünener Straße" in Kamen**
Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von
ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Herten



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Biotopstrukturen im Plangebiet	5
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	8
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	11
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	12
4.1.	Fledermäuse	12
4.2.	Vögel	13
4.3.	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	15
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	16
6.	LITERATUR UND QUELLEN	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Bebauungsplan-Entwurf	2
Abb. 2:	Lage im Raum	5
Abb. 3:	Luftbild mit Geltungsbereich	6
Abb. 4:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im Umfeld der Vorhabenfläche	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4411 (Q2)	9
---------	-----------------------------------------------------	---

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Das an der Lünener Straße westlich der Gertrud-Bäumer-Straße in Kamen-Mitte gelegene Nahversorgungszentrum, das im Wesentlichen aus einem Aldi-Markt und einem Rewe-Markt besteht, soll erneuert werden. Mit den Neubauten soll den aktuellen Anforderungen und Ansprüchen im Hinblick auf energetische Aspekte eines Lebensmitteldiscounters bzw. eines Vollsortimenters als auch einer kundenfreundlicheren Ausrichtung, entsprochen werden (siehe Abb. 1). Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 79 Ka sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuaufstellung des Nahversorgungszentrums geschaffen werden.



Abb. 1: Bebauungsplan-Entwurf

(Büro Bieber, Okt. 2021)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet (= räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79 Ka „Nahversorgungszentrum Lünener Straße“) liegt im Stadtteil Kamen-Mitte, im statistischen Bezirk Lüner Höhe. Es wird begrenzt im Norden durch die Lünener Straße (L 654), im Osten und Süden durch die Gertrud-Bäumer-Straße und im Westen durch die östlich der Herbert-Wehner-Straße gelegenen Gewerbeflächen (u. a. Fahrradhandel) (siehe Abb. 3).

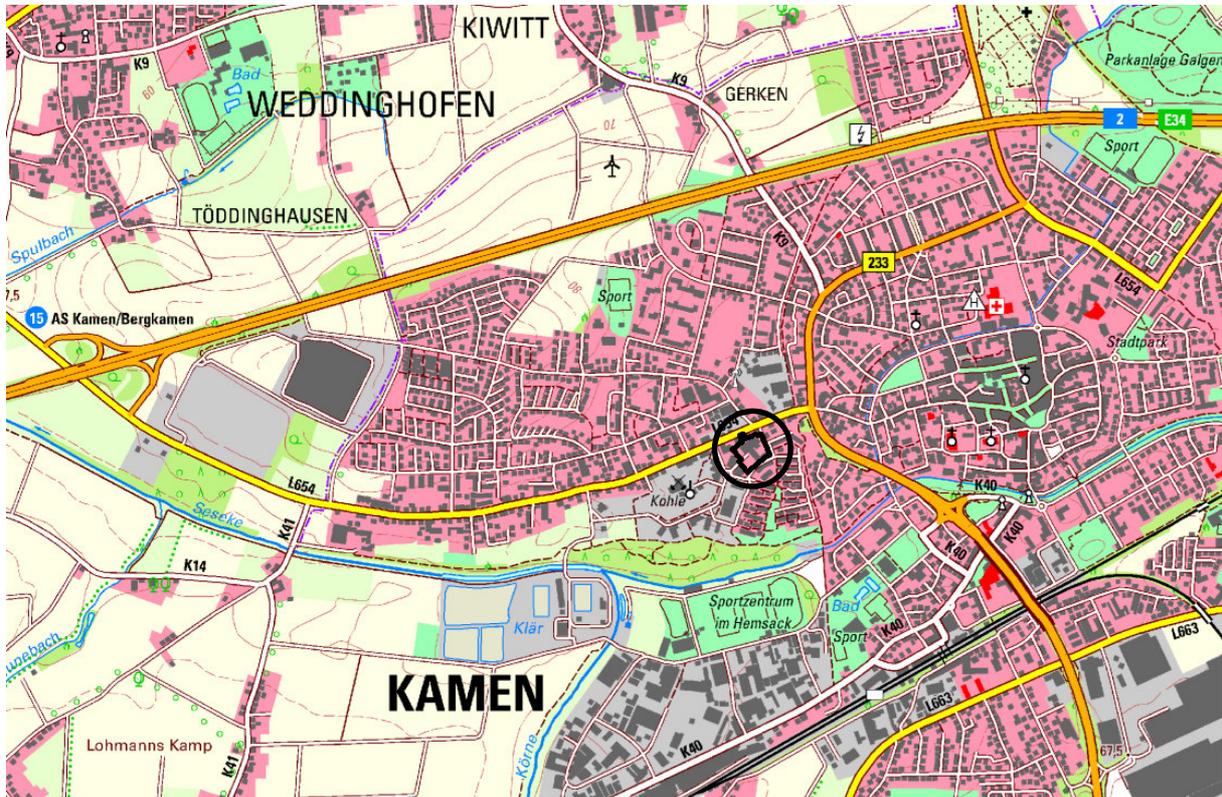


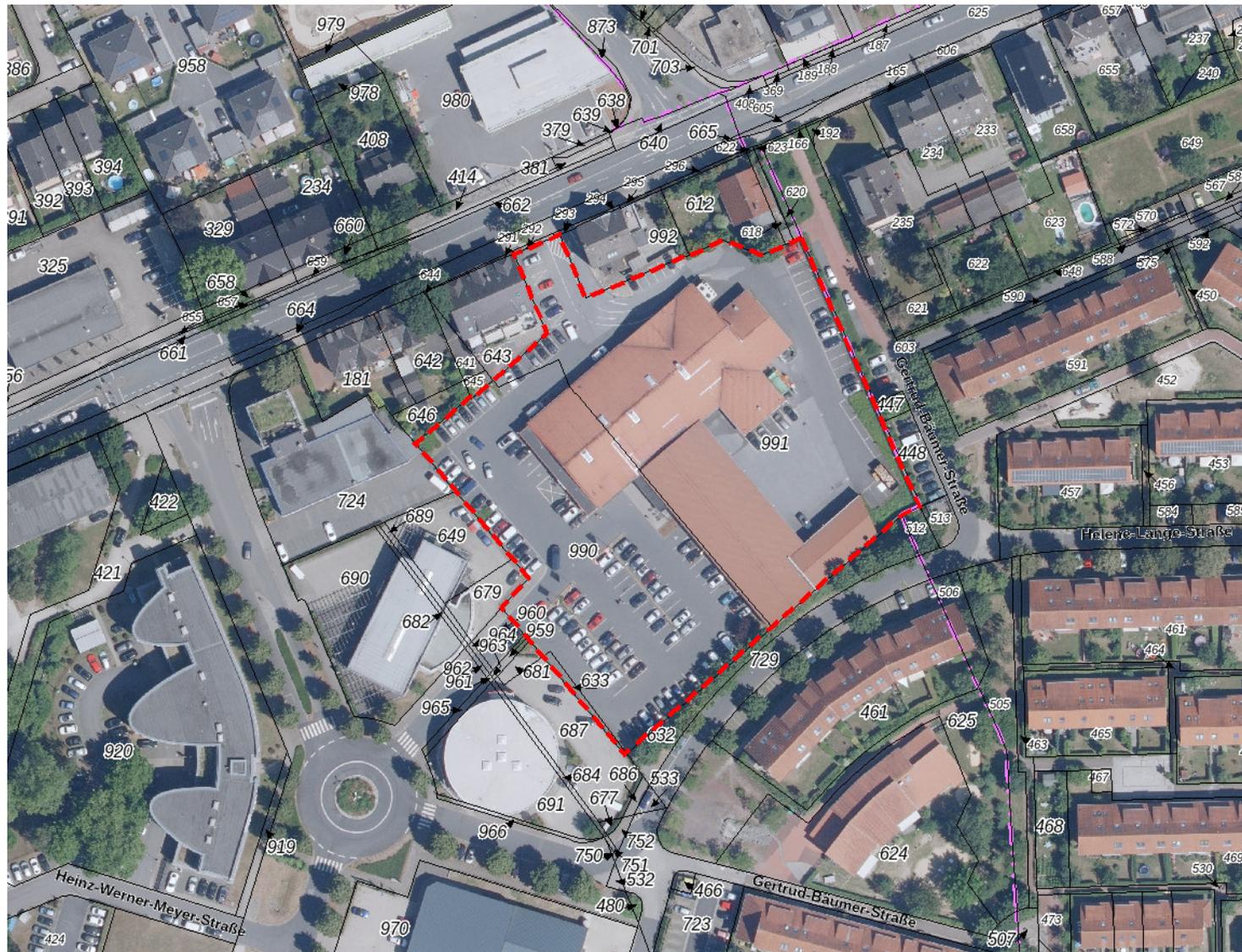
Abb. 2: Lage im Raum

(WMS NW DTK 25 Farbe - Land NRW (2021); Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten)

Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Die ca. 0,9 ha große Vorhabenfläche ist von dem größtenteils überbauten und versiegelten Einzelhandelsstandort geprägt (siehe Abb. 3). Die zentral gelegenen Marktgebäude sind von asphaltierten Stellplatzanlagen, Zufahrten und Anlieferbereichen umgeben. Unversiegelte Grünbeete kommen nur randlich und kleinflächig vor. So finden sich z. B. am östlichen Rand des Plangebiets Beete mit Bodendeckerpflanzungen von Böschungsmyrthe (*Lonicera pileata*). Auf der westlichen Stellplatzanlage finden sich zudem mittig zwei schmale Beete mit Rasen. Der einzige Baum auf dem Einzelhandelsgrundstück, eine Blutpflaume (*Prunus cerasifera nigra*), findet sich am südlichen Rand in der Nähe des Aldi-Marktes. Am südlichen Rand (außerhalb des Plangebiets) entlang der Gertrud-Bäumer-Straße kommen größere Grünbeete mit ruderalen Grasfluren vor, in denen eine Reihe aus Laubbaum-Hochstämmen (Spitz-Ahorn; *Acer platanoides*) mit geringem bis mittlerem Baumholz (Stammumfänge von 0,6 bis 1,2 m) steht. Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der unmittelbaren Umgebung.

Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich



Kartengrundlage:

WMS NW DOP / ALKIS - Land
NRW (2021): Datenlizenz
Deutschland – Zero – Version
2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt
mit weiteren Daten

Nähe zu Schutzgebieten / Biotopverbund

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Vorhabenraum nicht vorhanden. Das Plangebiet ist weder als Biotopkataster- noch als Biotopverbundfläche ausgewiesen. Östlich des Plangebiets (östlich der Gertrud-Bäumer-Straße) ist eine 0,6 ha große Fläche als schutzwürdiges Biotop „Brachfläche Lünener Straße, B233“ (BK-4411-503; grün schraffiert in Abb. 4) im Biotopkataster des LANUV geführt. Die 1985 im Rahmen der Stadtbiotopkartierung erfasste Brachfläche ist nicht mehr vorhanden, da hier von 1994-1997 die Wohnsiedlung „Gartenstadt Seseke-Aue“ entstanden ist.

Die nächstgelegene Biotopverbundfläche "Seseke, Zuflüsse und Umfeld" (VB-A-4311-012) befindet sich ca. 230 m südlich der Vorhabenfläche und ist durch weitgehend überbaute Siedlungsflächen vom Plangebiet abgetrennt (blau schraffiert siehe Abb. 4). Es handelt sich um ein 290 ha großes Gebiet, das die Seseke mit Zuflüssen westlich der A1 umfasst und besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) hat. Das vormals stark kanalisierte und oft naturferne Gewässer wurde inzwischen über längere Abschnitte wieder naturnäher umgestaltet. Angaben zum Vorkommen von Tieren finden sich in den jeweiligen Objektbeschreibungen nicht.

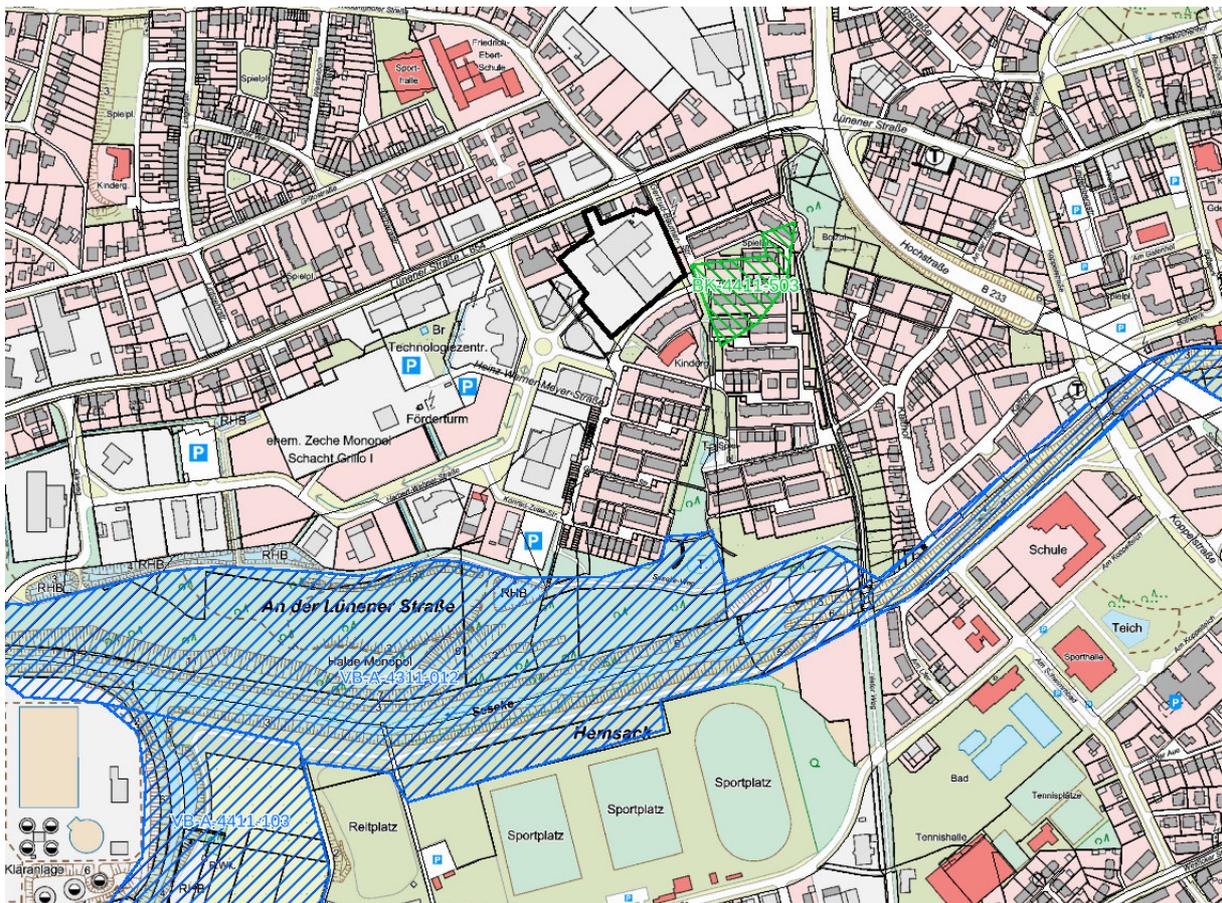


Abb. 4: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen im Umfeld der Vorhabenfläche

(Landschaftsinformationssammlung LINFOS; Abfrage am 07.10.2021)

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 Raum Kamen-Bönen des Kreises Unna; es werden jedoch keine Festsetzungen getroffen.

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. die weitere Umgebung. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen der Recherche wurde weiterhin das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten.

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des 2. Quadranten des Messtischblattes 4411 "Kamen". Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere und Vögel aufgeführt, die potenziell auftreten könnten. Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen "Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Kleingehölze" und "Gebäude" wurden die Vorkommen nach Lebensstätten-Kategorien (Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrungshabitat) differenziert (siehe Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 20.08.2021 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabensbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen und Gärten sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen. Bei der Begehung wurden einige Ringeltauben und eine Rabenkrähe beobachtet, wobei es sich um weit verbreitete und häufige Arten handelt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4411 (Q2)

Art	Vorkommen Kreis Unna	E ATL	RL NW	RL D	Schutz	Bäume	Gebäude
1	2	3	4	5	6	7	8
Säugetiere							
Abendsegler	1 WQ, >7 PQ	G	R	3	§§	Na	(Ru)
Breitflügelfledermaus	3 Quartiere, Status	U↓	2	V	§§	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	4 WQ	G	*	3	§§	Na	FoRu
Rauhautfledermaus	> 7 PQ	G	R	G	§§		FoRu
Wasserfledermaus	1 WS, 4 WQ	G	R	*	§§	Na	FoRu
Zwergfledermaus	>54 WS	G	*	*	§§	Na	FoRu!
Vögel							
Baumfalke	11-50 BP	U	3	3	§§	(FoRu)	
Baumpieper	101-500 BP	U↓	2	V		FoRu	
Bluthänfling	20-100 BP	U	3	3		FoRu	
Feldlerche	1001-5000 BP	U↓	3S	3			
Feldschwirl	11-50 BP	U	3	2		FoRu	
Feldsperling	501-1000 BP	U	3	V		(Na)	FoRu
Flussregenpfeifer	11-50 BP	S	2	V	§§		
Gartenrotschwanz	51-100 BP	U	2	*		FoRu	FoRu
Girlitz	20-50 BP	S	2	*			
Graureiher	11-50 BP	G	*	*		(FoRu)	
Habicht	11-50 BP	U	3	*	§§	(FoRu), Na	
Kleinspecht	51-100 BP	U	3	3		Na	
Kiebitz	101-500 BP	S	2S	2	§§		
Krickente	k. A.	U	3S	3			
Kuckuck	11-50 BP	U↓	2	3		Na	
Lachmöwe	k. A.	U	*	*			
Mäusebussard	101-500 BP	G	*	*	§§	(FoRu)	
Mehlschwalbe	1000-5000 BP	U	3S	3			FoRu!
Mittelspecht	11-50 BP	G	*	*	§§		
Nachtigall	101-500 BP	U	3	*		FoRu!	
Neuntöter	11-50 BP	U	V	*		FoRu!	
Rauchschwalbe	1000-5000 BP	U	3	V		(Na)	FoRu!
Rebhuhn	101-500 BP	S	2S	2			
Rohrweihe	1-10 BP	U	VS	*	§§		
Schwarzspecht	11-50 BP	G	*	*	§§	(Na)	
Sperber	51-100 BP	G	*	*	§§	(FoRu), Na	
Star	200-500 BP	U	3	3			FoRu
Steinkauz	101-500 BP	U	3S	V	§§	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	51-100 BP	G	V	*	§§	(FoRu)	FoRu!
Waldkauz	101-500 BP	G	*	*	§§	Na	FoRu!
Waldlaubsänger	11-50 BP	U	3	*			
Waldohreule	51-100 BP	U	3	*	§§	Na	
Waldschnepfe	11-50 BP	U	3	V		(FoRu)	
Zwergtaucher	11-50 BP	G	*	*			

Erläuterungen zur Tab. 1

Spalte 1: Deutscher Artnamen

Spalte 2: Angaben gemäß "Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW" (LANUV, 2018), WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, PQ = Paarungsquartier, BP = Brutpaare

Spalte 3: Erhaltungszustand in NRW (ATL = atlantische biogeographische Region):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Spalte 4: Rote Liste NRW - Säugetiere (MEINIG ET AL. 2010), Brutvögel (GRÜNEBERG ET AL. 2016)
Lurche (SCHLÜPMANN ET AL. 2011)

Spalte 5: Rote Liste Deutschlands - Säugetiere (MEINIG ET AL., 2008), Brutvögel (RYSILAVY ET AL., 2020)
Lurche (KÜHNEL ET AL., 2008)

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - Stark gefährdet
- 3 - Gefährdet
- D - Daten unzureichend
- G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R - durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, 3, 2, 1 oder R)
- V - Vorwarnliste
- * - Ungefährdet

Spalte 6: Schutzstatus §§ - streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Spalte 7: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Spalte 8: Gebäude

Lebensstätten-Kategorien

FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bauvorhabens Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zum Abbruch der beiden Marktgebäude und zur Rodung von Laubbäumen am südlichen Rand des Grundstücks entlang der Gertrud-Bäumer-Straße kommen (ca. 6 Spitz-Ahorn mit geringem bis mittlerem Baumholz).

Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung mit den Marktgebäuden und der vorgelagerten Stellplatzanlage vorgesehen.

Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen. Die Rodung von Bäumen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird der fast vollständig bebaute und versiegelte Einzelhandelsstandort umgestaltet. Die Gebäude des Aldi- und Rewe-Marktes werden neu errichtet; Anlieferung, Stellplätze und Zufahrten werden neu angelegt.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Discount-Marktes und des Rewe-Marktes entstehenden Wirkungen, insbesondere die Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen. Dabei sind die bestehenden Vorbelastungen zu beachten, so dass hier insgesamt nur geringe Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt 6 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist.

Grundsätzlich ist ein Auftreten von siedlungstypischen Fledermausarten im Plangebiet und dem nahen Umfeld möglich. Insbesondere gebäudenutzende Arten, wie die häufige und anpassungsfähige Zwergfledermaus, könnten auftreten.

Im Rahmen der Begegnung am 20.08.2021 wurden keine indirekten Hinweise auf Vorkommen (Totfunde, Kotreste oder Verfärbungen an den Gebäudefassaden) festgestellt. Im Rahmen der Gehölzkontrolle wurden im Eingriffsbereich keine Höhlungen oder Spalten mit Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Trotz fehlender Hinweise ist vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z. B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Auch ein Überwintern von einzelnen Zwergfledermäusen in Fassadenspalten, Mauerwerksnischen oder unter Attikaverblendungen ist denkbar. Die störungstolerante Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine unbeabsichtigte Tötung von Fledermäusen im Zuge des Gebäudeabrisses ist demnach in diesen Zeiträumen u. U. möglich, so dass eine Bauzeitenregelung für den Gebäudeabbruch vorsorglich zu beachten ist.

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten (z. B. einzelne Zwergfledermäuse) mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sollten die Abbrucharbeiten nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse sowie vor Bezug der Winterquartiere durchgeführt werden. Zwergfledermäuse gelten als ausgesprochen kälteresistent, so dass Einzeltiervorkommen dieser Art auch im Winter in geeigneten Spaltverstecken möglich sind. Damit ggf. vorhandene Tiere ausreichend agil und fluchtfähig sind, wird ein Abbruch im Herbst empfohlen. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Abbrucharbeiten sind daher im Oktober/November nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchzuführen bzw. zu beginnen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachbereiche abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten ab Ende November unkritisch, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell am Gebäude vorhandenen Tiere abgewandert sind.

Weiterhin sind folgende Punkte im Rahmen der Abrissarbeiten zu beachten:

- Information der am Abbruch beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise,
- möglichst vorsichtiges Öffnen von bisher nicht einsehbaren Hohlräumen in den Dach- und Fassadenbereichen insbesondere der Attikaverkleidung vor dem weiteren Abbruch der Gebäude,
- sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, fachgerechte Versorgung, Unterbringung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde.

Hinweis: Ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist nur möglich, wenn die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und gleichzeitig auf Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert wurden und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

4.2. Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 23 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit zahlreicher in der Messtischblattauswertung vorhandener Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Hierzu gehören Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen (z. B. Nachtigall, Neuntöter), Arten der Wälder (z. B. Waldlaubsänger) und der Gewässerlebensräume (z. B. Zwergtaucher) sowie horstbeziehende Greifvögel (z. B. Sperber, Habicht, Mäusebussard). Ebenso ist ein Vorkommen von Feldvögeln und Arten der Agrarlandschaft (z. B. Feldlerche, Kiebitz) nicht zu erwarten. Auf diese Arten wird im Weiteren daher nicht weiter eingegangen.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich störungstolerante und an Siedlungslebensräume angepasste Arten der Gärten und Kleingehölze sowie Gebäude- oder Nischenbrüter, die durch den Rückbau der Gebäude ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Begehung am 20. August 2021 nicht erbracht. Bei der Begehung im August 2021 wurden einige Ringeltauben und eine Rabenkrähe beobachtet, wobei es sich um weit verbreitete und häufige Arten handelt. In einem der Laubbäume im Südosten (außerhalb des Plangebiets) wurden ein einzelnes Nest vorgefunden, das z. B. von Ringeltauben stammen könnte. Bäume mit vielen

Nestern (Brutkolonien z. B. der Saatkrähe) kommen nicht vor. Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden. An den Gebäuden ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Greif- und Eulenvögel (z. B. Waldkauz), Schwalben (z. B. Mehlschwalbe) bzw. auf sonstige nicht planungsrelevante Gebäudebrüter (z. B. Mauersegler oder Hausrotschwanz).

Da sich im Rahmen der Gehölzkontrolle zudem keine Hinweise auf Baumhöhlen ergaben, ist ein Brutvorkommen von Höhlenbrütern wie dem Star weitgehend ausgeschlossen.

Da die Biotoptypenausstattung des Plangebiets aus schmalen Grünbeeten mit Bodendeckern und Rasen besteht, fehlen geeignete Strukturen für typische Gebüschbrüter wie die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Girlitz.

▪ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumsprüche, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehung am 20.08.2021 ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Arten.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich anpassungsfähige und häufige Vogelarten der Gehölze, die durch die Baufeldfreimachung ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

Die im Planungsraum zu erwartenden nicht planungsrelevanten Vogelarten, wie z. B. Amsel, und Ringeltaube sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster vermieden werden.

So sind bei Durchführung der vorbereitenden Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutperiode keine Auswirkungen auf Einzeltiere oder Entwicklungsformen und - aufgrund der weiten Verbreitung und der landesweit günstigen Erhaltungszustände sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichquartiere in der Umgebung - auch keine populationsschädigenden Wirkungen zu erwarten.

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Sofern im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB von dem oben genannten Zeitraum abgewichen werden.

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von großflächigen Verglasungen diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten.

Große Reflektionsfronten sind gem. SCHMID H. ET. AL. (2012) mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen nach folgenden Vorgaben zu markieren:

- Punktartige Markierungen mit 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% bei mind. 30 mm Ø
- Horizontale Linien mit mind. 3 mm breiten Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien mit mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad).

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung dieser Maßgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.3. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für das Messtischblatt 4411 „Kamen“ (2. Quadrant) werden in der Artengruppe der Amphibien/Reptilien keine Nachweise geführt. Aufgrund des Fehlens von Kleingewässern als potenzielle Laichhabitats sind Vorkommen von Amphibienarten im Planungsraum auszuschließen. Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund des Fehlens von sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzial Erfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sofern die in den Kapiteln 4.1 und 4.2 beschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der Lage im verdichteten Siedlungsraum sowie der Vorbelastungssituation liegt auch kein erhöhtes Habitatpotenzial für entsprechende Arten vor.

Obwohl im Rahmen der Begehung am 20.08.2021 keine Hinweise oder Funde erbracht wurden, ist vorsorglich davon auszugehen, dass Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z. B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Es wird daher empfohlen den Beginn der Abbrucharbeiten auf den Zeitraum Oktober/November zu legen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermausarten kann somit umgangen werden.

Unter Beachtung dieser Bauzeitenregelung, die einen Abriss außerhalb der Brutperiode festlegt, kann gleichsam eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. Brutplätzen gebäudenutzender Vogelarten sicher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sollten vorsorglich die Hinweise zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden (s. Kap. 4.2) Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Abweichungen von den genannten Zeiträumen sind in Abstimmung mit der UNB nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung von Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 12. April 2022



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

6. LITERATUR UND QUELLEN

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 12.08.2021.
- LANUV (2021): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblattabfrage am 12.08.2021.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) KREIS UNNA (2019): Brutvögel im Kreis Unna – Trendschätzung 1999 bis 2019. Internetabfrage am 06.04.2020.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

Anhang

Fotodokumentation



Stellplatzanlage westlich der Marktgebäude von Aldi/Rewe, im Hintergrund Baumreihe entlang der Gertrud-Bäumer-Straße



Stellplatzanlage mit Grünbeeten (ohne Bäume) im Westen des Einzelhandelsstandorts; westlich angrenzende Gebäude



Nordwestlicher Teil des Plangebiets mit Getränkemarkt und Gehölzbeständen auf angrenzenden Grundstücken (v. a. alte Eiche an der Lünener Straße)



Nördlicher Teil des Plangebiets mit Getränkemarkt und Wohngebäude; vollständig überbauter und versiegelter Teilbereich



Wohngebäude im Nordosten des Plangebiets mit Eiben und alten Zypressen am Rand



Östlicher Bereich des Plangebiets, Stellplätze und Grünbeete mit Bodendeckern



Weitgehend verschlossener Dachabschluss im Westen des Rewe-Gebäudes



Dachabschluss im Osten des Aldi-Gebäudes



Blick von Südosten (Gertud-Bäumer-Straße) auf den Einzelhandelsstandort mit den Marktgebäuden



Baumreihe (Spitz-Ahorn) an der Gertrud-Bäumer-Straße (am Südrand des Plangebiets)



Ahorn mit Nest in der Baumreihe an der Nordseite der Gertrud-Bäumer-Straße (Foto: Büro Bieber)



Baumreihe entlang der Gertrud-Bäumer-Straße und Aldi-Markt (Foto: Büro Bieber)